

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/21 120s5/81, 120s95/02 (120s98/02,120s106/03)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.05.1981

Norm

FinStrG §23

Rechtssatz

Generalpräventive Erwägungen sind dem FinStrG keineswegs fremd.

Entscheidungstexte

• 12 Os 5/81

Entscheidungstext OGH 21.05.1981 12 Os 5/81

• 12 Os 95/02

Entscheidungstext OGH 12.02.2004 12 Os 95/02

Vgl auch; Beisatz: Bei der finanzstrafrechtlichen Sanktionsfindung ist eine besondere spartenspezifische Zielsetzung zu beachten, als die Täterkalkulation mit einem tatbedingten finanziellen Vorteil einen - insbesondere bei Vertretern des Wirtschaftslebens in höheren Funktionen schwerwiegenden - regelmäßig wirksamen Tatanreiz darstellt, dem es im Rahmen einschlägiger Strafrechtspflege effizient zu begegnen gilt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0086183

Dokumentnummer

JJR_19810521_OGH0002_0120OS00005_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$